

Merkblatt zu den Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG)

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt basiert auf der VO (EU) 2021/1060 (Art. 31 – 34) einschließlich eventueller delegierter Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung sowie dem aktuellen Entwurfsstand der Strategieplan-VO und des nationalen Strategieplans. Es enthält die wesentlichen Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG). Diese Anforderungen sind von der LAG während der gesamten Förderperiode 2023-2027 einzuhalten.

Das Merkblatt spiegelt den aktuellen Sachstand wider und wird bei Bedarf aktualisiert.

B Hinweise zu den Anforderungen an eine LAG

1. Organisation und Arbeitsweise einer LAG

Hierzu gehört Folgendes:

- Die LAG ist eine rechtsfähige Organisation. Zum Zeitpunkt der Bewerbung im LEADER-Auswahlverfahren genügt für neue LAGs auch der Status e.V. in Gründung.
- Die LAG besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Mitarbeit und Mitgliedschaft in der LAG stehen allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebiets im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) unterstützen (*inklusive Charakter der LAG*).
- Vertreter von ILEs im LAG-Gebiet sind in geeigneter Weise in die LAG einzubeziehen und ein Vertreter des örtlich zuständigen ALE ist in beratender Funktion (*z. B. im Fachbeirat*) in die LAG einzubinden. Eine Abstimmung mit weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im LAG-Gebiet wird im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung empfohlen.
- Die Arbeitsabläufe, Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten der LAG sind transparent und verbindlich geregelt (*Satzung/Geschäftsordnung*).
- Bei der Umsetzung der LES kontrolliert in der LAG nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung. Gewährleistet werden kann dies z. B. durch
 - die Zusammensetzung der Mitglieder des Organs, das Beschlüsse zur LES-Umsetzung fasst.
 - die Verteilung der Stimmrechte in dem Organ, das Beschlüsse zur LES-Umsetzung fasst.
 - eine Konzentration der Entscheidungen zur Umsetzung der LES auf das Entscheidungsgremium.
 - ein Vetorecht des Entscheidungsgremiums oder ähnliche Regelungen, wenn in der Mitgliederversammlung die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 - andere geeignete Weisen.
- Zu den Organen einer LAG gehört ein durch die LAG-Mitgliederversammlung aus LAG-Mitgliedern gewähltes Entscheidungsgremium. Es umfasst mindestens 7 Mitglieder.
- Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne Interessengruppe im nichtöffentlichen Sektor die Entscheidungen und Auswahlbeschlüsse kontrolliert (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*). Auf eine eindeutige Zuordnung jedes Mitgliedes des Entscheidungsgremiums zu einer Interessengruppe ist zu achten.

- Durch ein funktionsfähiges LAG-Management ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der LAG sichergestellt

Hinweise zu Interessengruppen:

Öffentlicher Sektor

Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften (Landräte, Bürgermeister, Bezirkstagspräsidenten und deren Vertreter) sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden und Abgeordnete (Land, Bund, EU) bilden gemeinsam die Interessengruppe „öffentlicher Sektor“.

Wirtschafts- und Sozialpartner (nicht öffentlicher Sektor)

Die Definition der Interessengruppen im nicht öffentlichen Sektor und die Zuordnung der Mitglieder zu diesen obliegt der LAG. Zum nicht öffentlichen Sektor gehören z. B. Vereine, Verbände, Sparkasse, Banken, Stiftungen, Museumszweckverbände, Tourismusverbände, Naturparke, Kreisjugendring, Kirchen, Klöster, BBV, Unternehmen und Privatpersonen.

2. Aufgaben einer LAG

Zu den Aufgaben einer LAG gehören insbesondere:

- Annahme der LES und eventueller Änderungen.
- Durchführung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LES und Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln.
- Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LES (*Monitoring-Aktivitäten*).
- Planung und Durchführung von Evaluierungstätigkeiten.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet.
- Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER im Bereich der LAG (*incl. Internetauftritt*) und LAG-Außendarstellung.
- Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sowie bei der Antragstellung.
- Mitwirkung bei Prüfungen der LAG durch beauftragte Prüfbehörden/Prüforganisationen.
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen.
- Mitarbeit im LEADER-Netzwerk.

3. LAG-Gebiet

Für das LAG-Gebiet gelten folgende Anforderungen:

- Die Gebietsabgrenzung erfolgt durch die LAG in Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften.
- Eine Kommune kann mit ihrem Gebiet nur einer LAG angehören.
- Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern sind vom LAG-Gebiet auszunehmen (*ländlich geprägte Teile solcher Städte können in begründeten Fällen ins LAG-Gebiet einbezogen werden*). Im Übrigen können Städte in ein LAG-Gebiet einbezogen werden, soweit nicht eine Stadt das LAG-Gebiet flächenmäßig dominiert.
- Das LAG-Gebiet muss zusammenhängend und klar abgegrenzt sein und eine im Hinblick auf die LES sinnvolle Einheit bilden. Die Abgrenzung erfolgt auf Gemeindeebene (*einschließlich gemeindefreier Gebiete*). Die Aufnahme von Gemeindeteilen (*Gemarkung*) ist nur bei ländlich geprägten Gebieten von ansonsten aus dem LAG-Gebiet ausgenommenen Städten möglich.

- Das LAG-Gebiet umfasst bevorzugt einen gesamten Landkreis.
- In begründeten Fällen ist auch eine Abgrenzung des LAG-Gebiets auf Ebene eines einheitlichen Kulturrums, bestimmten Naturraums o. ä. möglich. Die Mindestgröße des LAG-Gebiets beträgt in diesen Fällen mindestens 60 000 Einwohner. Bei bestehenden LAGs kann ausnahmsweise von der Mindesteinwohnerzahl abgewichen werden, wenn das LAG-Gebiet mindestens 500 km² umfasst.
- Die Gebietsbeschreibung enthält auch Angaben zu weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im LAG-Gebiet (*insbesondere ILE, Ökomodelregionen, Regionalmanagement*).

Gebietsänderungen im Laufe der Förderperiode sind mit Begründung durch LAG-Beschluss möglich. Dabei müssen die o. g. Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

4. Projektauswahlverfahren der LAG

4.1 Allgemeine Grundlagen

An das Projektauswahlverfahren der LAG werden hohe Anforderungen gestellt, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eindeutiger und nichtdiskriminierender Regeln etc.

Zu diesen wesentlichen Anforderungen an das Projektauswahlverfahren gehören:

- Vorherige Ankündigung jedes Projektauswahlverfahrens und anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet.
- Verbindlich festgelegte Regeln der LAG für die Projektauswahl, die transparent und nichtdiskriminierend sind.
- „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG mit Bewertungsmatrix und Punktesystem, die sicherstellt, dass das Projektauswahlverfahren zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis führt
 - mit Projektauswahlkriterien, die
 - den Beitrag der einzelnen Projekte zur Umsetzung der Ziele der LES (*Beitrag zu mind. 1 Handlungsziel*)
 - und Merkmale des LEADER-Ansatzes (*z. B. Bedeutung für das LAG-Gebiet, Grad der Bürgerbeteiligung, Vernetzungsgrad*) widerspiegeln.
 - ggf. mit Ausschlusskriterien für bestimmte Projektarten.
 - mit Festlegung einer Mindestpunktzahl für die Auswahl und Darstellung eines schlüssigen Berechnungsverfahrens für die Gesamtpunktzahl.
- Erstellung einer aktuellen Rankingliste nach jedem Projektauswahlverfahren.
- Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gem. Nr. 4.3.
- Möglichkeit für den Projektträger, Einwendungen bei der LAG gegen die Auswahlentscheidung zu erheben.
- Regelungen zur Möglichkeit einer Auswahl im schriftlichen Verfahren (*empfohlen wird zudem die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Online-Verfahren unter Beachtung der Vorgaben des Vereinsrechts*).

Entscheidende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projektauswahl ist zudem, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung im Projektauswahlverfahren weder der Bereich öffentlicher Sektor noch eine einzelne Interessengruppe aus dem nichtöffentlichen Sektor die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*).

Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren einschließlich der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG sind ein wesentlicher Bestandteil der LES und können nur durch LAG-Beschluss ergänzt, angepasst, aktualisiert etc. und erst nach Veröffentlichung der Änderung auf der Homepage der LAG angewendet werden.

Die regelgerechte Durchführung des Projektauswahlverfahrens ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für den Status als anerkannte LAG als auch für die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte. Sie wird für jedes Projekt in der Stellungnahme der LAG dokumentiert.

4.2 Ausschlusskriterien und Begrenzungen der Fördersumme

Die LAG kann Ausschlusskriterien für bestimmte Projektarten beschließen.

Die Fördersätze richten sich nach der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie, auf die die LAG in ihrer LES verweist. Zudem kann die LAG hinsichtlich der Förderhöhe Begrenzungen für bestimmte Projektarten oder eine generelle Obergrenze für den maximalen Zuschuss festlegen (*Begrenzungen des Zuschusses beziehen sich auf die Fördersumme, nicht auf den Fördersatz*).

4.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Beim Projektauswahlverfahren sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erstellung eines Bewertungsvorschlags durch das LAG-Management. Dabei gelten folgende Anforderungen/Regelungen:

- In Satzung oder Geschäftsordnung der LAG ist eine Festlegung erforderlich, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, wenn eine persönliche Beteiligung vorliegt.
- Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem Mitglied des Entscheidungsgremiums bzw. des LAG-Managements selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Dies gilt u. a. auch für Bürgermeister bei Antragstellung ihrer Gemeinde, Vereinsvorsitzende bei Antragstellung ihres Vereins etc.
- Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung genannten finanziell und inhaltlich beteiligten Projektpartner als persönlich beteiligt.
- Wenn die LAG selbst Projektträger ist, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens.
- Der Ausschluss von Interessenkonflikten ist für jede Projektauswahlentscheidung zu dokumentieren.

Hinweis zum Begriff „Angehörige“:

Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Hierzu gehören entsprechend § 383 der Zivilprozessordnung insbesondere Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, in gerader Linie bis zum dritten Grad Verwandte und bis zum zweiten Grad Verschwägerter.

5. Internetauftritt einer LAG

Voraussetzung ist ein inhaltlich eigenständiger Auftritt zu LEADER und zur LAG – entweder durch eine eigene Website oder einen Link zu diesem eigenständigen Auftritt auf der ersten Ebene einer übergeordneten Website. Dieser Internetauftritt der LAG muss für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit mindestens Folgendes enthalten:

- Förderhinweis (*gem. Merkblatt Publizität*) – auch, wenn das LAG-Management nicht über LEADER gefördert wird (*LAG bzw. deren Projekte werden über LEADER gefördert*).
- Kurzinformation zu LEADER allgemein; Link zum StMELF (www.leader.bayern.de).
- LES in der ausgewählten Fassung.

- Übersicht über alle von der LAG ausgewählten Projekte der jeweiligen Förderperiode mit Projektbeschreibung.
- Änderungsbeschlüsse zur LES, sofern gefasst.
- Checkliste Projektauswahlkriterien in der aktuell gültigen Fassung.
- Darstellung der LAG, ihrer Arbeitsabläufe und Strukturen.
- Möglichkeiten der Mitwirkung (*Arbeitskreise, Mitgliedschaft in der LAG etc.*).

- Termine/Aktuelles (z. B. *LAG-Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Entscheidungsgremiums mit den zu beschließenden Projekten*).
- Ergebnisse der Sitzungen des LAG-Entscheidungsgremiums sowie ggf. von Arbeitskreisen etc.
- Aufgaben des LAG-Managements, Ansprechpartner.
- Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung.